

defert, uti debet. Idem dicendum, quia eadem militat ratio, de baldachino hastato in Processione adhibendo.“ Aus diesem Grunde verordnete auch das letzte Prager Concil: „Velum celebrantis in expositione Ss. Sacramenti nunquam aliud, nisi coloris albi sit; prout vela ciborii quoque, nec non bursae et baldachini, deferendo Venerabili Sacramento inservientes, ex albi coloris panno confecta sint oportet.“ (S. § 27.)

c) „Die Incensation des Allerheiligsten ist, wenn es in der Monstranz ausgesetzt wird, stets geboten, und zwar zweimal: unmittelbar nach dem Acte der Aussetzung und vor dem Segen; wird es im Ciborium ausgesetzt, so ist die Incensation gestattet, bei mehr feierlichen Gelegenheiten zu empfehlen, aber nicht geboten.“ P. E. (l. c. n. 17.)

Bezüglich der Incensation unmittelbar nach dem Acte der Aussetzung und der Art und Weise derselben verordnet das Caerem. (Episc. lib. I. c. XXIII): „Si Ss. Sacramentum super altari expositum sit, semper a . . . celebrante genuflexo thurificandum est triplici ductu. Quod si ipsum solum Sacramentum sit thurificandum, . . . nunquam debet . . . thus benedici, sed simpliciter poni in thuribulum . . . Sed si thurificandum est altare, super quo possum sit Ss. Sacramentum apertum, . . . tunc benedicitur thus . . .“ Ein Decret der S. R. C. vom 26. März 1859 schreibt vor: „Sacerdotem, dum incensum ponit in thuribulo, stare debere; ab eodem vero Ss. Eucharistiae Sacramentum thurificandum esse triplici tantum ductu, sed genibus flexis, et tam ante, quam post incensationem profunda facta capitis inclinatione.“ — Die Einlegung des Incenses und die thurificatio des Allerheiligsten geschieht ohne Velum.

Bezüglich der Incensation vor dem Segen s. § 25. Was die Incensation des Allerheiligsten betrifft, wenn es im Ciborium ausgesetzt ist, so sind die Ansichten der Liturgisten hierüber verschieden. Jedenfalls ist eine Pflicht der Incensation nach der Aussetzung und vor dem Segen nicht erweisbar. „Congruentius thurificationem adhiberi“ sagt ein Decret der S. R. C. d. 9. Maj. 1857.

§ 14. Die Missa vor dem in der Monstranz ausgesetzten Allerheiligsten.

a) „Indem grundsätzlich die kirchliche Vorschrift aufrechterhalten werden muss, dass — mit Ausnahme der Frohnleichnams- Octav und der Repositions-Messe am Schlusse einer längeren Aussetzung — kein Amt und keine Messe auf dem Altare celebriert werden darf, auf welchem das Allerheiligste ausgesetzt ist, hat der heilige Stuhl für gewisse Fälle doch erklärt, es könne geduldet werden, dass in Kirchen, wo dies schon sehr alte Gewohnheit ist, an den höchsten Festen das Hochamt, aber auch nur dieses, vor dem in der Monstranz ausgesetzten Allerheiligsten celebriert werde, sofern im Uebrigen die bezüglichen kirch-

lichen Vorschriften eingehalten werden, unter welchen namentlich aufgezählt ist, daß der sacramentale Segen nur einmal, am Ende dieses Amtes nämlich (wenn damit zugleich die Aussetzung schließt), ertheilt werde. Als solche Feste bestimmen Wir: das Weihnachtsfest und zwar mit Beschränkung der Aussetzung auf das dritte Amt und mit ausdrücklichem Ausschluße des ersten und zweiten Amtes; dann Epiphanie, Oster- und Pfingstsonntag, Christi und Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Kirchweihfest und das Patrocinium- oder Titularfest der verschiedenen Kirchen.“ P. P. (l. c. n. 5.)

Die liturgischen Bücher erwähnen nichts von der Feier einer Missa vor dem ausgezegten Allerheiligsten, es sei denn, daß sie celebriert werde am Schlusse einer längeren Aussetzung behufs Re-position des Allerheiligsten. Das Rituale Romanum, dessen Vorschriften für alle eucharistischen Cultacte maßgebend sind (tit. IX. c 5, in fine), kennt nicht einmal eine Missa vor dem Allerheiligsten am Frohlebnamstage, obwohl an diesem Tage die Anbetung des Sanctissimum mit dem größten äußerem Pompe stattfindet. Es schreibt vor (loc. cit.), daß der Priester in der der Procession vorangehenden Missa zwei Hostien consecriere, die eine für die Messe selbst, die andere für die unmittelbar darauffolgende Procession. Wäre bei dieser Missa schon exponiert, dann wäre die Vorschrift, eine zweite Hostie für die Procession zu consecrieren, völlig zwecklos. Aus dem Caerem. Episc., welches ausführliche Vorschriften gibt für die Messe an diesem Tage und für die darauffolgende Procession (lib. II. c. XXXIII), ist das nämliche zu ersehen. Für die Thatshache, daß bei dieser Missa exponiert sei, findet sich nicht der geringste Anhaltspunkt. Aus den Vorschriften des Rituale und des Caerem. kann also der Grundsatz abgeleitet werden, daß die Missa coram Sanctissimo exposito mit der Praxis der Kirche nicht im Einklange steht (s. das in § 28 [sub b] angeführte Decret der S. R. C. d. 9. Maj. 1857).

Noch klarer sprechen sich folgende Decrete der S. R. C. aus: I. vom 9. Aug. 1670: „Non licere, celebrare Missas in altari, exposito in eodem Ss. Sacramento, stante praesertim, quod adsint alia altaria, in quibus celebrari possint.“ Dieses Decret spricht einen allgemeinen Grundsatz aus, und könnte demnach die Missa in altari expositionis nur dann celebriert werden, wenn andere Altäre nicht vorhanden sind, und die Missa doch gefeiert werden sollte.

II. vom 13. Juni 1671. Dub. Quando ob aliquam causam est expositum Ss. Sacramentum in altari, dum cantatur Missa solemnis, postquam mox recedendum est sine Processione, an debeat populus cum eo benedici, nec ne? Resp. Non debet celebrari Missa in altari, ubi est expositum Ss. Sacramentum, nisi sit pro eo reponendo; et si ex necessitate fieri opus esset, populus est benedicendum more consueto, et non cum Sacramento.“ Auch dieser Ausspruch bestätigt den Satz, daß auf

dem Ausseßungsaltare keine andere, als die Repositionsmesse gelesen werden darf, und dass wenn dies ex necessitate dennoch geschieht (weil etwa ein anderer Altar nicht da ist), und das Allerheiligste ausgesetzt bleibt, der Segen nicht mit dem Allerheiligsten, sondern more consueto, wie bei jeder Messe nach dem Placeat, geben werden dürfe.

III. vom 7. Sept. 1850: *Quum diversae circumferantur opiniones... circa Missam decantandam in altari, in quo Ss. Eucharistiae Sacramentum publicae fidelium veneratiō patet expositum, ac contradicentibus quibusdam alii asseveranter sustineant, id omnino posse..., parochus... S. Rituum Congregationis requisivit sententiam, quae . . respondendum censuit: „Non licere juxta decreta omnino servanda.“* Der heilige Stuhl hält also constant an dem Satze fest, dass die Missa vor ausgesetztem Allerheiligsten unstatthaft ist, außer zur Reposition desselben. Darum hat auch die letzte Provincial-Synode von Köln verordnet: „Missae coram Ss. Sacramento non permittuntur, nisi stricte secundum praescripta canonum et Sacrae Congregationis Rituum decisiones.“

Wenn der heilige Stuhl auf die Anfrage einzelner Bischöfe, ob eine diesem allgemeinen Gesetze widersprechende Gewohnheit aus besondern wichtigen Gründen beibehalten werden darf, mit „tolerari posse“ geantwortet hat, so hebt diese Duldung das Gesetz nicht auf — exceptio firmat regulam in contrarium — und darf sie nicht weiter ausgedehnt werden, als auf die Diöcesen und für die Fälle, für welche sie gegeben ist, und involviert sie der Natur der Sache nach den Wunsch des heiligen Stuhles, dass das Gesetz zu seiner vollen Geltung kommen möge.

Wie schon oben erwähnt, erkennt der heilige Stuhl selber die necessitas als einen Grund an, von der Regel, dass keine Messe in altari expositionis gelesen werde, abzuweichen. Diesbezüglich schreibt Gardellini (comment. ad Instr. Clem. § XII): „Dari quidem possunt casus particulares, quibus fortasse in eo — altari — poterit celebrari; sicuti urgens necessitas, defectus altarium in eadem ecclesia vel vicinarum ecclesiarum, praesertim, ubi praeceptum urgeat audiendi sacrum, consuetudo, quae vere sit immemorabilis, quaeque tolli nequeat sine populorum scandalo et offensione, aliaque hujusmodi, quae Ecclesia, vigente etiam contraria lege, toleranda esse censet. Sed casus particulares universalem legem et regulam non destruunt, neque omnibus aequo casus particulares possunt aptari, ut aequo omnes ad legem universalem stricte sequendam non teneantur. Est enim haec regula adeo stricte accurateque servanda, ut nemini liceat, ab ea declinare.“

Eine tiefere Begründung dieses allgemeinen Gesetzes gibt das Eichstädtter Pastoralblatt vom Jahre 1857 S. 191 in folgenden Worten:

„Der Grund dieser Vorschrift ist klar. Denn die Exposition ist eine Permanenz des Opfers, eine fort dauernde Elevation, und sie ist ein Act des gegenwärtigen Gottes. Die Feier der Messe, in welcher das Opfer wiederholt wird, während es gegenwärtig ist, und in welcher der Tod des Herrn verkündet wird, während er bereits dargestellt ist, um Preis und Ehre zu empfangen und in welcher er herabgerufen wird, während er schon vom Himmel gestiegen, bietet einen soviel möglich zu umgehenden Contrast.“ Ueber die Unzulässigkeit einer Missa coram Ss. Sacram. sagt de Herdt (II, 25): „Hinc etiam fit, ut licentia expositionis tempore Missae solemnis rarius concedatur, quam aliis horis, ut videri potest in decreto Innocentii XI. Cujus ratio dari potest, quia opus non est Ss. Sacramentum infra Missam adorandum proponere, cum in hunc finem ad Consecrationem populo ostendatur, et in altari ab illo adorari debeat.“

Privatmessen zur Zeit der Aussetzung müssen juxta Calendarium und natürlich auf einem andern, als dem altare expositionis gelesen werden; de Ss. Sacramento dürfen sie nur dann celebriert werden (doch besteht keine Pflicht hiezu), wenn nach den Rubriken eine Missa votiva erlaubt ist. Auf keinen Fall ist eine Requiems-Messe auf dem Aussetzungsaltare erlaubt (§. § 11 sub b), auf einem anderen Altare der Kirche nach einem Bescheide der S. R. C. d. 7. Maj. 1746 nur dann, wenn die Aussetzung ex causa privata stattfindet. Bezuglich des nur einmaligen sacramentalen Segens §. § 24.

b) „Zugleich erklären Wir, dass in jenen Kirchen, an welchen die erwähnte alte Gewohnheit an keinem oder an einigen dieser Feste nicht besteht, dieselbe nicht eingeführt und demnach das Allerheiligste zum Hochamt nicht ausgesetzt werden darf.“ P. E. (l. c. n. 5.) Der Pastoral-Erlaß, beziehungsweise der heilige Stuhl toleriert das Hochamt vor ausgesetztem Allerheiligsten nur auf Grund der consuetudo immemorabilis. Darum ist es selbstverständlich, dass, wo und wann dieser Rechtstitel zur Feier desselben nicht vorhanden ist, er auch nicht präsumiert werden darf, weil die relaxatio legis nicht late, sondern strikte interpretiert werden muss.

c) „Wegen der innigen Verbindung des Herz Jesu-Festes mit dem Frohnleichnamsfeste wird es auch nicht beanstandet, dass am Herz Jesu-Feste der Hauptgottesdienst, bestehé er in einer gesungenen oder stillen Messe, vor ausgesetztem Allerheiligsten gehalten werde. Dasselbe gilt, wo dieses Fest seiner äusseren Feier nach nicht am treffenden Tage, sondern am unmittelbar darauffolgenden Sonntage begangen wird.“ P. E. (l. c.)

Nach dem Caerem. Episc. (lib. II cap. XXXIII) und einem Decrete der S. R. C. vom 20. Apr. 1641 ist für die Octave des Frohnleichnamfestes das allgemeine Gesetz aufgehoben, demgemäß coram exposito Ss. Sacramento die heilige Messe nicht celebriert werden darf, nisi pro eo reponendo, wenn dieselbe als integrierender

und centraler Theil des Officium divinum gefeiert wird. Da nun das Herz Jesu-Fest dem Frohnleichnamsfeste und seiner Octave unmittelbar nachfolgt und auch seinem Wesen nach in engster Beziehung steht zum hochheiligen Geheimnisse der Eucharistie („Est enim veluti quaedam appendix ad festum Corporis Christi“, sagt Gardellini ad decret S. R. C. d. 3. Apr. 1821), so hat der heilige Stuhl das Vorrecht, dessen sich die Frohnleichnam-Octave erfreut, auch auf das Fest Ss. Cordis Jesu ausgedehnt.

d) „An allen übrigen, hier nicht bezeichneten Festtagen ist die Aussetzung zum Hochamte zu unterlassen und kann die Aussetzung erst am Schlusse desselben stattfinden; in der Christnacht aber gar nicht.“ P. E. (l. c.)

Bezüglich der Aussetzung am Schlusse des Hochamtes s. § 17. Dass jede Aussetzung in nocte Nativitatis Domini unstatthaft ist, lehrt folgendes Decret der S. R. C. vom 17. Sept. 1785: Dub. An incongruum sit, quod ad augendam fidelium devotionem publice exponatur in Nocte Nativitatis Domini Ss. Sacramentum, eo quod incongruum est, ipsa nocte fideles communicari ex decreto S. R. C. 20. Apr. 1641? Resp. „Non probari, utpote extra communem ecclesiarum consuetudinem.“

§ 15. Die Messe vor dem im Ciborium ausgesetzten Allerheiligsten (Segenmessen). „Aemter oder Messen vor dem im Ciborium ausgesetzten Allerheiligsten zu celebrieren, entspricht noch viel weniger der Regel und der Liturgie, sowie der vom heiligen Stuhle bisher gebilligten kirchlichen Praxis, als wenn dies vor dem in der Monstranz ausgesetzten hochheiligen Sacramente geschieht. Die vielforts gebräuchliche Aussetzung im Ciborium nach dem Evangelium oder dem Vortrage während des Amtes oder der Messe verstößt zudem gegen die Rubriken des Missales. Sie hat also fortan zu unterbleiben.“ P. E. (l. c. n. 6.)

Wenn nach § 9 die Herausnahme des Ciborium aus dem Tabernakel, um es in throno zu stellen, gegen den römischen Ritus verstößt, so dürfte schon hiedurch allein den coram Sanctissimo in Ciborio publice exposito celebrierten stillen oder gesungenen Messen das Urtheil gesprochen sein. Wozu auch die Aussetzung im Ciborium während der Messe, wie sinnlos namentlich die Aussetzung erst nach dem Evangelium oder dem Credo, da alsbald bei der Elevatio das Allerheiligste sichtbar gegenwärtig sein wird? Wie allen kirchlichen Vorschriften hohnsprechend ist nicht die letztere Aussetzung, da intra Missam ein liturgischer Act vorgenommen wird, den das Missale bei der Feier der Messe gar nicht kennt, der Ritus der Messe also eine willkürliche Aenderung erleidet?

Man sage nicht, dass die Dulding der Missa coram Sanctissimo in Ostensorio publice exposito auch ausgedehnt werden dürfe auf die coram Sanctissimo in Ciborio publice exposito; denn die Aussetzung in der Monstranz ist ein liturgischer Act, den die Kirche kennt und den sie auch billigt, was aber bei der expositio